



► Nr. VO/2020/09440
öffentlich

Lübeck, 21.10.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar betroffen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erscheint bei komplexen administrativen Regelungen zudem nicht sinnvoll.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Das bis zum 31.12.2020 gültige Kindertagesstättengesetz schließt nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von der öffentlichen Förderung aus. Eine Ausnahme besteht nur für Betriebskitas, sofern das Sozialministerium diese im Einzelfall als förderfähig anerkannt hat.

Mit dem ab 01.01.2021 gültigen Kita-Reform-Gesetz sind alle Kita-Träger förderfähig, sofern sie eine Betriebserlaubnis besitzen. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 12 Kita-Reform-Gesetz die Möglichkeit eröffnet, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe durch Satzung von der Förderfähigkeit auszuschließen, ausgenommen Betriebs-Kitas, diese sind in jedem Fall förderfähig.

Mit der beigefügten Satzung soll die Förderfähigkeit nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass mit Ausnahme von Betriebs-Kitas weiterhin nur die Träger förderfähig sind, die eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe besitzen und damit folgende Voraussetzungen aus § 75 SGB VIII erfüllen:

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Satzung dient der Erhaltung der durch die anerkannten Träger erbrachten hohen qualitativen Standards der Kindertagesbetreuung.

Anlagen:

Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit

Senator Ludger Hinsen